

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

sh. Verteiler

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: V 531-5301.10-2  
Meine Nachricht vom:

Dr.-Ing. Berthold Pechan  
berthold.pechan@mlur.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7324  
Telefax: 0431 988-6157324

18.12.2007

**Entwurf einer Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO)  
hier: Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

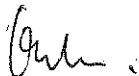
die Landesregierung hat am 17.12.2007 den Entwurf o.g. Landesverordnung zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Rechtsgrundlage für die ÖkokontoVO ist § 12 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetzes.

Anbei übersende ich ein Exemplar der Entwurfsfassung der Verordnung. Falls Sie beabsichtigen, dazu eine Stellungnahme abzugeben, bitte ich Sie, mir diese bis zum

**25. Februar 2008**

zuzuleiten. Zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens wäre ich dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme auch elektronisch per Mail (möglichst als word-Datei) übersenden würden (berthold.pechan@mlur.landsh.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Berthold Pechan

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Landesverbände  
Schleswig-Holstein  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Reventloulallee 6  
24105 Kiel

60 fach

Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Färberstr. 51  
24534 Neumünster

Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e. V.  
Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND S-H)  
Lerchenstraße 22  
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft Geobotanik  
in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.  
Christian-Albrechts-Universität  
– Biologiezentrum Haus NATURA 2000 41 a -  
Olshausenstr. 40  
24118 Kiel

Verein Jordsand zum Schutze der  
Seevögel und der Natur e. V.  
Haus der Natur  
Wulfsdorf  
22926 Ahrensburg

Landesnaturschutzverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
Burgstraße 4  
24103 Kiel

Naturschutzgesellschaft  
SCHUTZSTATION WATTENMEER e. V.  
Grafenstraße 23  
24768 Rendsburg

WWF-Projektbüro Wattenmeer  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Rösner  
Norderstraße 3  
25813 Husum

WWF Deutschland  
Herrn Thomas Neumann  
Hauptstraße 144  
23879 Mölln

Landesverband Eulenschutz  
in Schleswig-Holstein e. V.  
c/o Claudia Hamann  
Adolf-Rohde-Str. 46  
25524 Itzehoe

Arbeitsgemeinschaft „Rettet die Feuchtgebiete“  
Unterstraße 16a  
24977 Langballigholz

Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.  
Geschäftsstelle  
Neumühlenstraße 1a  
26316 Varel

Herrn  
Klaus Dürkop  
Landesbeauftragter für Naturschutz  
im Hause

Beauftragter für Umweltfragen in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Dänische Straße 21  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer  
Heimatbund e. B. (SHHB)  
Hamburger Landstraße 101  
24113 Molfsee

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (SDW)  
Rendsburger Str. 23  
24361 Groß Wittensee

Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes  
Herrn Dr. Giesen  
Lorentzendam 36  
24103 Kiel

Landesjagdverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
Bönnhusener Weg 6  
24220 Flintbek

Verband schleswig-holsteinischer Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.  
Sophienblatt 24  
24103 Kiel

Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz  
Herrn Dr. Giesen  
Lorentzendam 36  
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft  
c/o Herrn Andreas Mylius  
Herzoglich Oldenburgische Verwaltung  
23738 Güldenstein

Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein  
Herrn Vorsitzenden Graf Rantzau  
Holstenstraße 106-108  
24103 Kiel

ZVI Fachgruppe Forst  
Frau Heidrun Karaca  
Gunneby 23  
24897 Ulsnis

Bund Deutscher Forstleute  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Herrn Hans Jacobs  
Dorfstr. 2c  
24241 Reesdorf

Landwirtschaftskammer  
Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 106-108  
24103 Kiel

Bauernverband  
Schleswig-Holstein  
Jungfernstieg 25  
24768 Rendsburg

Naturland Nord-Ost e.V.  
Detlef Hansen  
Untere Querstr. 1  
23 730 Neustadt

Schleswig-Holsteinischer Bauernbund  
Flützholmer Weg 1  
25923 Süderlügum

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände  
Herr Rohde  
Jungfernstieg 25  
24768 Rendsburg

Demeter – Bäuerliche Gesellschaft  
Nord-Westdeutschland e.V.  
Hof Dannwisch  
25 358 Horst

Marschenverband Schleswig-Holstein e.V.  
Meldorfer Straße 17  
25770 Hemmingstedt

Bioland Landesverband Schleswig-Holstein,  
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kieler Straße 26  
24 582 Bordesholm

Berufsverband Beruflicher Naturschutz  
Herr Dr. Liedl  
Dorfplatz 3  
24238 Selent

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein  
Wischhofstraße 1 - 3  
24148 Kiel

Landesverband der Landeskulturverbände  
Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 106-108  
24103 Kiel

Gartenbauverband Nord e.V.  
Haus des Gartenbaus  
Brennerhof 121  
22113 Hamburg

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten  
Landesgruppe Schleswig-Holstein  
c/o Trüper und Gondesen  
An der Untertrave 17  
23552 Lübeck

Handwerkskammer Lübeck  
Breite Straße 10/12  
23552 Lübeck

IHK Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und  
Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck  
Haus der Wirtschaft  
Bergstraße 2  
24103 Kiel

Architekten- und Ingenieurkammer  
Düsternbrooker Weg 71  
24 105 Kiel

Handwerkskammer Flensburg  
Johanneskirchhof 1/7  
24937 Flensburg

Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie  
Nord-West e. V.,  
Mörtel, Transportbeton Nord  
Eiffestr. 462  
20537 Hamburg

Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen  
Unternehmensverbände e. V.  
Adolf-Steckel-Straße 17  
24768 Rendsburg

Unternehmensverband Unterelbe u. Westküste e. V.  
Neue Anlage 15  
25746 Heide

Verband kommunaler Unternehmen  
Landesgruppe Schleswig-Holstein/Hamburg  
Moislinger Allee 9  
23558 Lübeck

Verband Norddeutscher Papierfabriken e.V.  
Bödekerstr. 18  
30161 Hannover

Bauindustrieverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Ringstr. 54  
24103 Kiel

Vereinigung der Chemischen  
Industrie - VCI -  
Landesverband Nord  
Güntherstr. 1  
30519 Hannover

Bau-Innung Hamburg/  
Norddt. Baugewerbeverband e.V.  
Johnsallee 53  
20148 Hamburg

**Entwurf**  
**(Stand 04.12.2007)**

**Landesverordnung**  
**über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über**  
**Standards für Ersatzmaßnahmen**  
**(Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO)**  
**Vom**

Aufgrund des § 12 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Öko-Konto), die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters sowie Standards für Ersatzmaßnahmen.

**§ 2**

**Verfahren der Aufnahme in das Ökokonto**

(1) Jede juristische oder natürliche Person kann einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto gemäß § 12 Abs. 6 LNatSchG stellen.

(2) Der Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende Fläche liegt. Der Antrag muss Angaben enthalten über:

1. Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers (Maßnahmeträger) und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche, Angaben über die Verfügbarkeit der Fläche (Grundbuchauszug, bestehende Pachtverträge), sonstige öffentliche oder privatrechtliche Auflagen oder Verpflichtungen sowie eventuelle Förderungen,
2. Lage und Größe der Fläche (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie eine kartographische Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karten 1:25000 und der Deutschen Grundkarte 1 : 5000,
3. den Ausgangsbiotop (derzeitiger Zustand),
4. den Zielbiotop sowie gegebenenfalls vorgesehener Entwicklungsmaßnahmen und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz,
5. Angaben, ob die Fläche innerhalb der Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegt,
6. die Einwilligung des Maßnahmeträgers und gegebenenfalls der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

(3) Die Naturschutzbehörde prüft, ob von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahme dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild ausgehen. Die Maßnahme muss insbesondere

1. geeignet sein, die durch zukünftige Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten zu können,
2. auf einer Fläche durchgeführt werden, die tatsächlich in naturschutzfachlicher Hinsicht aufwertungsfähig ist und eine Mindestgröße von 5000 Quadratmetern aufweist,
3. den Anforderungen der Landschaftsplanung Rechnung tragen.

Umfassen die Maßnahmen Waldflächen oder Neuwaldbildungsflächen, entscheidet die Naturschutzbehörde über den Antrag zur Aufnahme in das Ökokonto im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

(4) Die Naturschutzbehörde setzt bei Aufnahme der Fläche in das Ökokonto den Anrechnungsfaktor fest und ermittelt den Basiswert gemäß Anlage 1 dieser Verordnung.

(5) Die Daten werden in das Ausgleichsflächenkataster gemäß § 5 aufgenommen.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten des Maßnahmeträgers**

(1) Der Maßnahmeträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist.

(2) Vor einer Änderung des Zielbiotops einschließlich gegebenenfalls vorgesehener Entwicklungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat, einzuholen.

### **§ 4**

#### **Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto**

(1) Voraussetzungen für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme sind:

1. die flächenbezogene Festsetzung von Art und Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß § 11 LNatSchG oder nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG sowie der für die Ersatzmaßnahme beanspruchte Umfang der Maßnahme aus dem Ökokonto;
2. das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Maßnahmeträgers und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Flächen aus dem Ökokonto;
3. die grundbuchliche Sicherung der für Ersatzmaßnahmen beanspruchten Maßnahmen aus dem Ökokonto oder ihre Überführung in das Eigentum einer öffent-



lichen Stelle oder einer Stiftung, in deren Satzung als Zweck der Stiftung der Erwerb oder die langfristige Pachtung für den Naturschutz besonders geeigneter Grundstücke, deren Verwaltung sowie der Schutz und gegebenenfalls die Entwicklung der Natur auf diese Grundstücken enthalten ist.

(2) Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme bestimmt die untere Naturschutzbehörde, die für die Entscheidung nach § 11 oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG örtlich zuständig ist, gemäß Anlage 1 dieser Verordnung. Die Maßnahme wird, sobald die Genehmigung nach § 11 oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG bestandskräftig geworden ist, aus dem Ökokonto ganz oder entsprechend der Anrechnung teilweise gelöscht.

## **§ 5**

### **Pflichten der Naturschutzbehörde**

Die für die Genehmigung von Eingriffen in die Natur zuständige Naturschutzbehörde oder die bei der Genehmigung von Eingriffen in die Natur gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG zu beteiligende Naturschutzbehörde soll in diesen Verfahren darauf hinwirken, dass unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 11 LNatSchG und des Vorranges des Ausgleiches nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG geeignete Maßnahmen aus dem Ökokonto berücksichtigt werden.

## **§ 6**

### **Handelbarkeit**

Der Maßnahmeträger kann die Rechte aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen. Die Übertragung ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat.

## § 7

### Führung des Ausgleichsflächenkatasters

(1) Die für die Zulassung von ausgleichs- oder kompensationspflichtigen Vorhaben zuständige Behörde teilt der unteren Naturschutzbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmte Fläche liegt, folgende Daten mit:

1. die Lage der Fläche (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
2. die Flächengröße,
3. die Eigentümerin oder den Eigentümer und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte,
4. den Ausgangsbiotop,
5. den Zielbiotop,
6. den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahme; bei aus dem Ökokonto auszubuchenden Flächen ist der Zeitpunkt der Ausbuchung anzugeben,
7. die Art und den Zeitpunkt der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme,
8. die geplanten Entwicklungsmaßnahmen,
9. die Ergebnisse und den Zeitpunkt der durchgeführten Effizienzkontrollen,
10. die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
11. den Träger des Vorhabens.

(2) Die Daten nach Absatz 1 sowie die Daten aus dem Ökokonto werden bei der Naturschutzbehörde in eine zentrale Datenbank eingespeist.

## § 8

### Standards für Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen für einen Eingriff müssen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe (Anlage 2) wie der Eingriff liegen. Abweichende Entscheidungen für

Flächen in Randbereichen, die nicht vollständig in einer naturräumlichen Haupteinheitengruppe liegen, sind zulässig.

#### **§ 9**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 10**

Die Verordnung tritt 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

**Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und  
zu § 4 Abs. 2)**

**Bewertungsverfahren zur Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto**

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt auf Grundlage folgender Berechnung:

$$\boxed{(Flächengröße * Anrechnungsfaktor) + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Lage = \text{Ökopunkte}}$$

**Erläuterung:**

**Flächengröße:** Größe der Maßnahme des Ökokontos in Quadratmetern

**Anrechnungsfaktor:** der biotoptypenspezifische Anrechnungsfaktor ist im Anhang 1 enthalten.

Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor ergibt den Basiswert der Ökokonto-Maßnahme.

**Zinsen:** der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

**Zuschlag Artenschutz:** Werden zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß Anhang 2 dieser Anlage oder gemäß dem Artenhilfsprogramm durchgeführt, beträgt der Zuschlag 5 bis 70% vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme, wobei jeweils die Hälfte des Zuschlags auf die Durchführung der Artenschutzmaßnahme und auf ihren nachgewiesenen Erfolg entfällt.

**Zuschlag Lage:** Liegt die Ökokontomaßnahme innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, beträgt der Zuschlag 10% vom Basiswert der Maßnahme.

**Ökopunkte:** drücken den Wert der Ökokonto-Maßnahme aus. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m<sup>2</sup>.

# Anhang 1:

## Liste der Biotop- und Nutzungstypen

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Anrechnungsfaktor als Kompensationsfläche
<b>Wälder, Gebüsche und Kleingehölze</b>		
Erlenbruchwald, teilentwässert	WBe (t)	0,5
Erlenbruchwald, stark entwässert	WBe (e)	0,67
Birkenbruchwald, feuchte Ausbildung	WBb	0,5-0
Birkenbruchwald, trockene Ausbildung		0,67-0,5
Moorbirkenwald, natürlich	Mbw	0,5-0
Weidenfeuchtgebüsch	WBw	0,67-0,5
Weidengebüsch in Flußauen (Silber, Mandel- Purpurweide)	WAg	0,5-0
Sumpf- und Bruchwälder, teilentwässert	WE (t)	0,5
Mesophytische Buchenwälder	WM	0,5-0
Bodensaure Buchenwälder	WLa	0,5-0
Eichen-Buchenwald	WLg	0,5-0
Gebüsche/Gehölze feuchter/frischer Standorte	WGf	0,67-0,5
Gebüsche/Gehölze trockener Standorte	WGt	0,67-0,5
Eichenkratt	WNg	0,5-0
Sonstiger Niederwald	WNn	0,67-0
Eichen-Hainbuchen-Wald	WNC	0,5-0
Sonstige Laubwälder feuchter bis nasser Standorte	WFp	0,67-0,5
Sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte	WFI	0,67-0,5
Nadel-/Laub-Mischbestände	WFm	0,67-0,5
Nadelforsten	WFn	0,8-0,67
Sonstige Forstflächen	WFy	0,8-0,5
Pionierwald	WP	0,67
Weiden- und Birken-Pionierwald auf dauernassem Bo- den	WPs	0,67
Waldlichtungsflur	WO	0,8-0,67
Waldrand / Waldmantel	WR	0,67-0,5
<b>Gehölze und sonstige Baumstrukturen</b>		
Knick (Wallhecke)	HW (S)	0,8-0,67
Redder (Doppelknick)	HWr (S)	0,67-0,5
Feldhecke, ebenerdig	HF (S)	0,8-0,67
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	HGy	0,67
Standortfremdes Feldgehölz (nicht heimische Arten)	HGx	0,8
herausragender Einzelbaum/Baumgruppe	HGb (A)	0,67
Allee	HGa (S)	0,8-0,5
Baumreihe	HGr (S)	
Streuobstwiese	HGo	0,68-0,5
Fließgewässer begleitender Gehölzsaum	HGf (S)	0,67
<b>Fließgewässer</b>		
Künstliche Fließgewässer / Gräben	FG	0,8-0,67
<b>Stillgewässer</b>		
Tümpel / Flutmulde	FT	0,8-0,67
Kleingewässer	FK	0,8-0,67
Natürliche oder naturgeprägte Flachgewässer, Weiher	FW	0,67-0,5
Seen (offene Wasserflächen)	FS	0,5-0
Künstliche oder künstlich überprägte Stillgewässer	FX	0,8-0,5

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Anrechnungsfaktor als Kompensationsfläche
Verlandungsbereiche	FV	0,67-0
<b>Hoch- und Übergangsmoore</b>		
Abtorfungsbereich	MHx	0,8-0,5
<b>Heiden und Magerrasen</b>		
Zwergstrauchheiden	TH	0,5-0
Feuchtheiden	THf	0,5-0
Mager- und Trockenrasen	TR	0,5-0
Artenarme Sukzessionsstadien	TRs	0,67-0,5
<b>Grünland</b>		
Mesophiles Grünland	GM	0,67-0,5
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	GN	0,67-0
Magerwiesen, Magerweiden	GMm	0,67-0,5
Sonst. artenreiches Feucht- und Nassgrünland	GF	0,5-0
Flutrasen, Feuchtgrünland mittlerer Artenvielfalt	Gff	0,67
Artenarmes Intensivgrünland	GI	0,8
<b>Acker- und Gartenbau-Biotope</b>		
Acker, Ackergras	AA	1,0
Ackerwildkrautfluren, Ackerbrachen	AAk	0,8
Acker mit artenreicher Segetalflora	AAe+	0,8
Gartenbaufläche	AG	1,0
Baumschule	ABb	1,0-0,8
Weihnachtsbaum-Plantage	ABw	0,8
Obstplantage	AO	0,8-0,67
<b>Ruderalfluren / Säume, Staudenfluren</b>		
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	RHf	0,67
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	RHm	0,67
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	RHt	0,67-0,5
Nitrophytenfluren, Neophytenfluren	RHn	0,8
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, verbuschend	RHv	0,67-0,5

## Anhang 2: Artenschutzmaßnahmen zur Erlangung des Zuschlags Artenschutz für ein Ökokonto

Beispielhaft werden für einzelne Zielarten mögliche Artenschutzmaßnahmen aufgeführt, die je nach Einzelfall für eine Ökokonto-Maßnahme zur Erlangung eines Zuschlages für den Artenschutz geeignet sein können.

Zielarten	Maßnahme
Amphibien, Reptilien	Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope Herstellung Sommer- und Winterlebensräume und verbindende Strukturen optimaler Laichgewässer Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope in Begleitung angrenzender Trockenhabitats (Heide, Dünen, Trockenrasen, Kiesgruben)
Haselmaus	Optimierung der Durchgängigkeit von Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen als Lebensraum und Wanderkorridor Sicherung und Optimierung sog. Refugiallebensräume Schaffung halboffener Weidelandschaften durch geeignete Beweidungssysteme durch Großherbivoren
Biber	Entwicklung „zulässiger“ Überstaufflächen als Auffangräume für die Tiere, die aus Gebieten abgedrängt werden, in denen die Art nicht toleriert werden kann (Städte, Gebiete intensiver landwirtschaftlicher Nutzung)
Waldfledermäuse	Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Totholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Sommerquartieren, Jagdflächen und einem attraktiven Nahrungsangebot Etablierung sog. Nistkastenquartiere in Waldgebieten, die eine für Fledermäuse unzureichende Altersstruktur aufweisen mit begleitender Fledermausfreundlicher Entwicklung der Waldflächen. Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebots und zur Schaffung von Waldzerfallsstadien (Freiflächen für die Jagd). Schaffung geeigneter Winterquartiere im Umfeld prospektiver Sommerlebensräume
Agrarvögel	Schaffung von Kleinstrukturen im Ackerbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum Förderung von Übergangsstrukturen z.B. Übergang von Wald zu Ackerlebensräumen Dauerhaft

Zielarten	Maßnahme
	te Schaffung breiter Saumlebensräume zur Nahrungssuche geeigneter Ackerflächen
Wiesenvögel	Entwicklung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche, die die zur Brut und Aufzucht nötigen Habitatstrukturen in großer Menge bieten: Überschwemmungsbereiche, Brutstrukturen, langfristig stochebfähige und nahrungsreiche Bodenstrukturen, vor Prädatoren großräumig (z.B. durch Schaffung von Gewässern und langfristig und großräumigen Überschwemmungsbereiche) gesicherten Brutkomplexen
Waldvögel	Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Todholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Höhlenbäumen und eines attraktiven Nahrungsangebots. Etablierung sog. Nistkastenreviere in Waldgebieten, die eine für Höhlenbrüter unzureichende Altersstruktur aufweisen Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungs- und Lebensraumangebots Verbund von Waldflächen und benachbarten Offenlebensräumen für bestimmte Arten (Wespensussard)



## **Anlage 2 (zu § 8): Naturräumliche Haupteinheiten von Schleswig-Holstein**

Für Zwecke der Ökokonto- und Eingriffsverordnung werden folgende Regionen zu Naturräumlichen Haupteinheiten zusammengefasst:

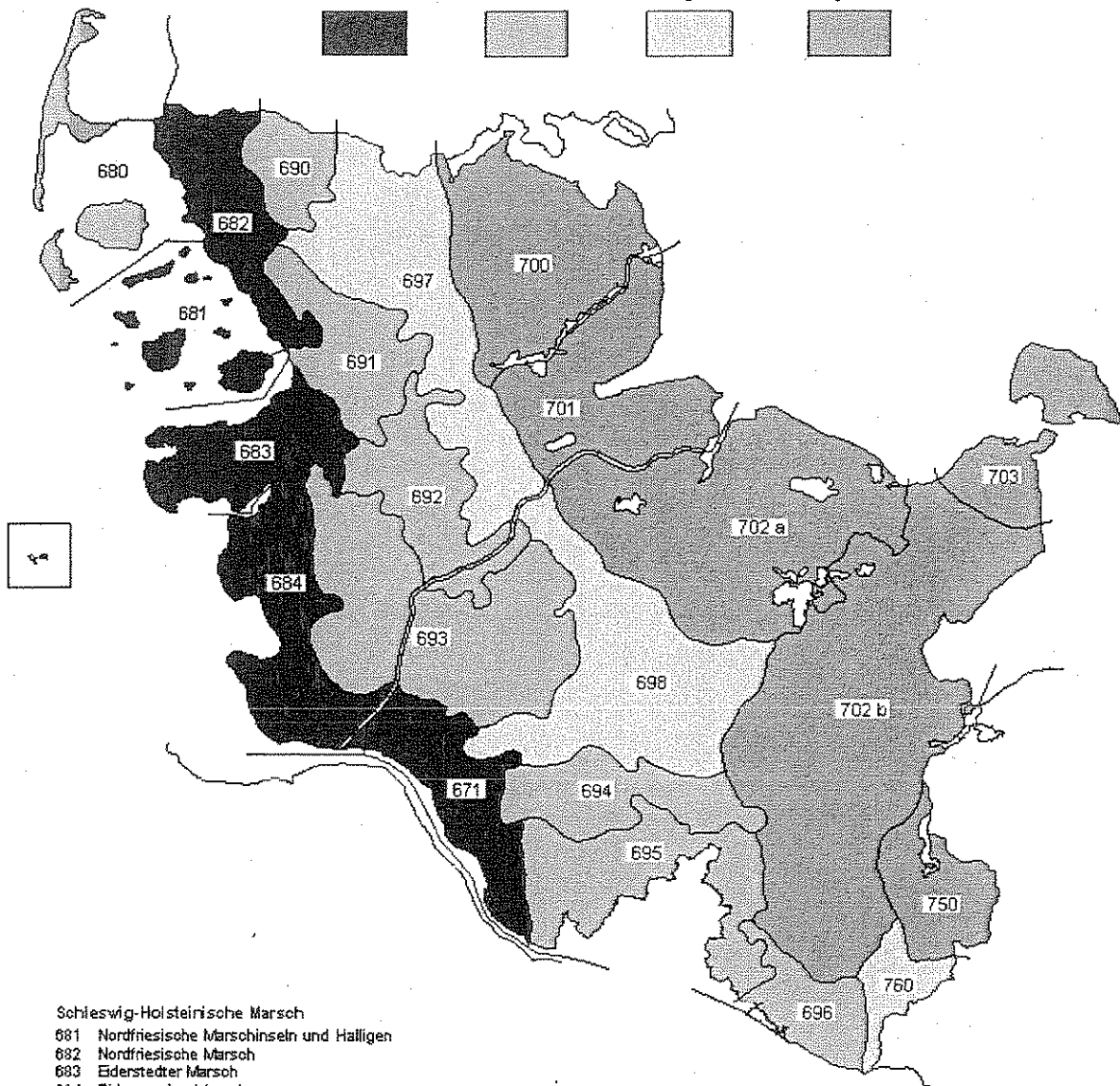
Schleswig-Holsteinische Marsch einschließlich Nordfriesische Marschinseln und Halligen sowie Untereibe-Niederung (Regionen 681, 682, 683, 684, 671);

Hohe Geest, Vorgeest und Südwestliches Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (Regionen 680, 690 bis 698, 760);

Schleswig-Holsteinisches Hügelland einschl. Mecklenburgische Seenplatte (Regionen 700 bis 703, 750).

# Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein

Marsch      Hohe Geest      Vorgeest      Hügelland



Schleswig-Holsteinische Marsch  
 681 Nordfriesische Marschinseln und Halligen  
 682 Nordfriesische Marsch  
 683 Eiderstedter Marsch  
 684 Dithmarscher Marsch

Untereibe-Niederung  
 671 Holsteinische Ebmarschen

Schleswig-Holsteinische Geest  
 680 Nordfriesische Geestinseln  
 690 Lecker Geest  
 691 Bredstedt-Husumer Geest  
 692 Eider-Treene-Niederung  
 693 Heide-Itzehoe Geest  
 694 Barmstedt-Kisdorfer Geest  
 695 Hamburger Ring  
 696 Lauenburger Geest  
 697 Schleswiger Vorgeest  
 698 Holsteinische Vorgeest

Schleswig-Holsteinisches Hügelland

700 Angeln  
 701 Schwansen, Dänischer Wohld  
 702a Ostholsteinisches Hügel- u. Seenland (NW)  
 702b Ostholsteinisches Hügel- u. Seenland (SO)  
 703 Nordoldenburg und Fehmarn

Mecklenburgische Seenplatte  
 750 Westmecklenburgisches Seen-Hügelland

Südwestliches Vorland  
 der Mecklenburgischen Seenplatte  
 760 Südmecklenburgische Niederungen  
 (mit Sandflächen und Lehmplatten)